

26. Was ist unter „Inland“ in § 606 RZPD. und § 100 ZN. zu verstehen?

RZPD. § 606. Österreichisches Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfällen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1896 (Öst. R. u. W. G. 333) — ZN. — §§ 76, 100.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 7. Dezember 1939 in einer Ehesache.
VIII GB 113/39.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

Nach § 606 RZPD. ist für die Ehescheidungsklage das Landgericht zuständig, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Nach § 76 ZN. gehören Klagen auf Scheidung vor das Gericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Sie können aber, wenn im Inlande hiernach ein Gerichtsstand nicht begründet ist, nach § 100 ZN. bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Klägers oder, wenn auch ein solcher im Inlande nicht begründet ist, bei dem Landesgericht (jezt Landgericht) in Wien angebracht werden.

Das Landgericht in Görlich hält nach § 606 RZPD. sich für unzuständig und das Landgericht in Wien für zuständig, weil der Ehemann in Wien wohnt. Das Landgericht in Wien verneint seine Zuständigkeit und meint, das Landgericht in Görlich sei zuständig, weil die Ehegatten im Görlicher Bezirk ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt hätten (§ 76 ZN.). Beide Gerichte übersehen dabei, daß unter „Inland“ sowohl in § 606 RZPD. wie in § 100 ZN. nicht das Gebiet des Großdeutschen Reichs, sondern entsprechend der Zeit ihrer Entstehung das Gebiet ihres Geltungsbereichs zu verstehen ist. Eine Zuständigkeit für den Rechtsstreit ist daher sowohl nach § 606 Abs. 2 RZPD. für das Landgericht in Görlich, wie nach § 100 ZN. für das Landgericht in Wien gegeben. Da die Klage zuerst an das Landgericht in Görlich gelangt ist, erscheint es angemessen, dieses Gericht nach § 36 Nr. 6 RZPD. als zuständig zu bestimmen.